

Satzung des Imkervereins Langenwetzendorf 1910 e. V.

§ 1 Name, Sitz, Stellung, Geschäftsjahr

- (1) Der Imkerverein führt den Namen „ Imkerverein Langenwetzendorf 1910 e.V.“.
- (2) Der Sitz des Imkervereins ist Langenwetzendorf
- (3) Er wird im Vereinsregister des Amtsgerichtes Greiz unter dem Registerzeichen VR 220387 geführt.
- (4) Der Imkerverein ist Mitglied im Landesverband Thüringer Imker e.V. und im Deutschen Imkerbund e.V.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben

Der Imkerverein hat die Aufgabe alle in seinem Einzugsgebiet ansässigen Imker als Mitglieder zu gewinnen und ihre Interessen zu vertreten.

Er dient dem Gemeinwohl und erzielt keinen wirtschaftlichen Gewinn. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf die Förderung und Entwicklung der Imkerei gemäß ihrer landeskulturellen Bedeutung zur Erhaltung der Honigbiene als natürlicher Bestandteil der heimischen Fauna und unverzichtbaren Bindeglied zur Erhaltung der natürlichen Flora des Landes.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Imkerverein stellt sich im Besonderen folgende Ziele:

- (1) Die Pflege der Liebe zur Biene und zur Natur und Unterstützung seiner Mitglieder beim aktiven Wirken zur Erhaltung der Natur und Umwelt und der Landschaftsgestaltung, vor allen im Einzugsgebiet des Imkervereins, und darauf direkt und indirekt einwirkende Probleme.
- (2) Förderung der fachlichen Wissensvermittlung und des Erfahrungsaustausches zu allen Fragen der Imkerei aus Theorie und Praxis sowie die fachliche Beratung der Mitglieder.
- (3) Einflussnahme auf die effektive Nutzung der Kultur- und Naturtrachten sowie den Schutz, die Pflege und Erweiterung der Bienenweide.
- (4) Einflussnahme zur Erhaltung der Bienengesundheit einschließlich des Schutzes der Bienen.
- (5) Förderung der bienenzüchterischen Tätigkeit.
- (6) Unterstützung der Mitglieder bei der Erzeugung von qualitätsgerechten Bienenhonig und anderen Bienenprodukten sowie ihren Aufkauf und Vermarktung.
- (7) Förderung des Imkernachwuchses.
- (8) Weitere Vertiefung der gegenseitigen Partnerschaft zwischen den Imkern und den örtlichen Feldbaubetrieben auf der Grundlage gemeinsamer Interessen bei der Bestäubung landwirtschaftlicher Kulturen / Wanderung, Bienenschutz und Vermarktung von Produkten.
- (9) Pflege der imkerlichen Tradition.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder im Imkerverein können natürliche und juristische Personen werden, die sich zu der Satzung des „Imkervereins Langenwetzendorf e.V.“ bekennen.
- (2) Jugendliche im Alter von 14 bis 18 Jahren können mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten als Mitglied aufgenommen werden.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (5) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (6) Die Mitgliedschaft gilt grundsätzlich für das Geschäftsjahr und endet durch
 - Auflösung
 - Ausschluss
 - Austritt
 - Ableben des Mitglieds
- (7) Die Austrittserklärung ist zum 31.12. des Geschäftsjahres wirksam und schriftlich bis zum 31.08. abzugeben.
- (8) Der Ausschluss kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden bei
 - grobem Verstoß gegen die Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Verweigerung der Beitragszahlung

§ 4 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt:

- (1) an den Veranstaltungen des Imkervereins teilzunehmen.
- (2) Leistungen des Imkervereins satzungsgemäß in Anspruch zu nehmen.
- (3) Vorschläge für die Erfüllung der Gesamtaufgaben des Imkervereins zu unterbreiten.
- (4) Anträge zur Auszeichnung an den Vorstand zu stellen.
- (5) Anträge zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung einzubringen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet

- (1) die Satzung anzuerkennen und einzuhalten.
- (2) die vom Imkerverein bestätigten Beschlüsse anzuerkennen.
- (3) den Imkerverein durch Bereitstellung von eingeforderten Informationen zu unterstützen.
- (4) die Mitgliedsbeiträge sowie sonstige satzungsgemäße Forderungen termingerecht zu begleichen.
- (5) Ihre Imkerei so zu betreiben, dass sie sowohl den veterinärhygienischen Bestimmungen als auch den Festlegungen des Tierschutzes entspricht.
- (6) Aktiv für die Erhaltung und das Gedeihen des Imkervereins als Interessenvertretung der Imker im heimatlichen Gebiet einzutreten.

§ 6 Beiträge

- (1) Der Imkerverein finanziert sich aus
 - Vereinsbeiträgen der Mitglieder
 - Zuwendungen
 - sonstigen Einnahmen
- (2) Die Beiträge für den
 - Landesverband Thüringer Imker e.V.,
 - den Deutschen Imkerbund e.V. und die
 - Versicherungsbeiträgewerden entsprechend der gültigen Satzung bezahlt.
- (3) Über die Höhe des Vereinsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Keinen Vereinsbeitrag zahlen Jugendliche unter 18 Jahren sowie Mitglieder unter 26 Jahren ohne eigenes Arbeitseinkommen
- (5) Der Gesamtbeitrag ist jährlich zum 01.01. fällig und jeweils bis zum 31.03. zahlbar.

§ 7 Vergütung

- (1) Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich.
- (2) Aufwendungen, die bei der Tätigkeit im Auftrag des Vorstandes entstehen, wie Fahrtkosten, Tagegelder, Übernachtungen, Post-, Telefon- und Tagungsgebühren werden vergütet.
- (3) Über die Zahlung von Aufwandsentschädigungen für den Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Der Kassierer führt auf der Grundlage der Belege ein Kassenbuch über alle Einnahmen und Ausgaben.
- (7) Das Kassenbuch und die Belege sind von zwei Kassenprüfern jährlich zu prüfen. Die Kassenprüfer werden jeweils auf zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt und gehören nicht zum Vorstand.

§ 8 Organe

Organe des Imkervereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Das höchste Organ des „Imkervereins Langenwetzendorf 1910 e.V.“ ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens zweimal im Geschäftsjahr durchzuführen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von 4 Wochen schriftlich oder auf elektronischem Weg und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn dem Vorstand triftige Gründe vorliegen oder mindestens 25% der Mitglieder einen schriftlichen Antrag unter Benennung der Gründe vorlegen.
- (6) Abstimmungsberechtigt sind die anwesenden Mitglieder gemäß Wahlordnung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (7) Anträge zur Änderung der Tagesordnung sind mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen. Die aktuelle Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
- (8) Die Mitgliederversammlung diskutiert und beschließt
 - die Änderung der Satzung
 - die Auflösung des Imkervereins
 - die Aufgaben auf der Grundlage der Satzung, der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Anträge der Mitglieder
 - Anträge des Vorstandes
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - über die Höhe der Beiträge
- (9) Für jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das mindestens alle Beschlüsse und Wahlergebnisse enthalten muss und ist vom Protokollanten und dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern:
 1. Vorsitzende(r)
 2. Vorsitzende(r) / Kassierer
 - Schriftführer(in)
- (2) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein nach § 26 BGB einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt und bleiben bei nicht rechtzeitiger Wahl bis zur Neuwahl im Ehrenamt. Die Wahl erfolgt geheim, eine Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt die Wahl zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (4) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Imkervereins Langenwetzendorf e.V. werden.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (6) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung einmal jährlich rechenschaftspflichtig.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Imkervereins kann mit 2/3-Mehrheit der ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Langenwetzendorf und ist dort zur Förderung gemeinnütziger Vereine zu verwenden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung des Vereins wurde einstimmig auf der Mitgliederversammlung am 04.02.1990 errichtet und trat mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie wurde zuletzt geändert mit Beschluss vom 15.03.1998.

Diese Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung am 25. Sep. 2016 mit einem Abstimmungsergebnis von 24 JA- und 0 NEIN-Stimmen bei 0 Stimmenthaltungen beschlossen. Es waren 24 von 31 Vereinsmitgliedern anwesend.

Diese Satzung tritt am 26. Sep. 2016 in Kraft.

Gleichzeitig wird die bisher geltende Vereinssatzung vom 04.02.1990 einschließlich der Änderungen vom 15.03.1998 außer Kraft gesetzt.

1. Vorsitzende(r)

2. Vorsitzender / Kassenwart

Schriftführer